

## Anlagereglement

---

Liberty 1e Flex Investstiftung

## Inhaltsverzeichnis

---

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen
- Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens
- Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen
- Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- Art. 6 Wahl der Vermögensanlage
- Art. 7 Börsenaufträge
- Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler
- Art. 9 Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters
- Art. 10 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
- Art. 11 Bilanzierungsgrundsätze
- Art. 12 Berichterstattung und Controlling
- Art. 13 Corporate Governance
- Art. 14 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung
- Art. 15 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen
- Art. 16 Reglementsänderungen
- Art. 17 Anhänge
- Art. 18 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 20 Inkrafttreten

Anhang I: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Anhang II: Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)

Anhang III: Ausübung von Aktionärsrechten (Art.71a und 71b BVG)

## Anlagereglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Liberty 1e Flex Investstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement (nachfolgend «Reglement»):

### Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der Vorsorgeguthaben zu beachten sind, sowie die Organisation der Vermögensanlage. Die Stiftung hat die untenstehenden Grundsätze jederzeit einzuhalten.
- 2 Es ist für alle mit der Vermögensanlage betrauten natürlichen und juristischen Personen verbindlich.
- 3 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der versicherten Personen.
- 4 Dieses Reglement wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5 Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.

### Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen

- 1 Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG verantwortlich für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- 2 Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, FZG, der BVV 2 und FZV. Sie betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f BVV 2 Gewähr bieten.
- 3 Die Stiftung stellt eine Auswahl von akkreditierten Depotstellen und Vermögensverwaltern zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit geändert werden.
- 4 Die Stiftung bietet eigene oder in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte BVG-konforme Anlagelösungen an.

### Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens

- 1 *Liquidität:* Die Stiftung hat ihren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.
- 2 *Sicherheit:* Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

3 *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten.

4 *Anlagerisiko/Rentabilität:* Die versicherte Person übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung ihrer Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur versicherten Personen mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Für das von der versicherten Person angegebene Risikoprofil übernimmt die Stiftung keine Haftung.

### Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen

- 1 Die Stiftung bietet den versicherten Personen pro angeschlossenem Vorsorgewerk bis maximal zehn Anlagestrategien an.
- 2 Bei sämtlichen zur Verfügung gestellten Anlagelösungen stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 eingehalten werden.
- 3 Bei Anteilen oder Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- 4 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten unter Einhaltung von Art. 5 dieses Reglements an.
- 5 Anlagen mit Nachschusspflichten sind gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 nicht erlaubt.

### Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der versicherten Person, dem Berater oder dem Vermögensverwalter im Rahmen der von der versicherten Person gewählten Anlagelösung festgelegt.
- 2 Die Stiftung, der Berater oder Vermögensverwalter machen die versicherte Person, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 4 Ziff. 4 in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam.
- 3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 und 3 BVV 2 und nach Art. 50 Abs. 2 BVV 2 sinngemäss eingehalten werden.

- 4 Der Einsatz erweiterter Anlagemöglichkeiten setzt voraus, dass
  - die Grundsätze der Diversifikation eingehalten sind; und
  - die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der versicherten Person ermittelt und festgehalten wurden; und
  - darauf basierend die Anlagestrategie definiert wurde.
- 5 Die folgenden erweiterten Anlagemöglichkeiten sind zulässig:
  - a) **Schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland**
  - b) **Anlagen in Immobilien im Allein- oder Miteigentum**
  - c) **Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen**
  - d) **Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht**  
Alternative Anlagen dürfen auch mittels nicht diversifizierter Anlagen, nicht diversifizierter Zertifikate und nicht diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.
  - e) **Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungssicherung**

Für diese zulässigen erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten, bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben, die Begrenzungen gemäss Anhang I (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

## Art. 6 Wahl der Vermögensanlage

- 1 Die versicherte Person trifft in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater oder Vermögensverwalter eine Wahl im Rahmen der von der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk angebotenen Anlagelösungen, welche sich an der Übersicht gemäss Anhang II ausrichtet, unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft. Die Stiftung prüft die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nach anerkannten Grundsätzen. Die Stiftung bzw. der Berater oder Vermögensverwalter klärt über die Risiken von Vermögensanlagen auf und informiert über die damit verbundenen Kosten und Entschädigungen.
- 2 Jede versicherte Person hat die von ihr gewählte Anlagelösung (Anlageentscheid) elektronisch (bei einer Online Konto-/Wertschriftendepotöffnung) oder schriftlich mitzuteilen.
- 3 Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Änderung des getroffenen Anlageentscheids im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Anlagelösungen jederzeit möglich. Dabei ist die versicherte Person erneut nach vorstehender Ziff. 1 über die angebotenen Anlagelösungen, Risiken sowie über die Kosten und Entschädigungen zu informieren. Der persönliche Risikocheck, das Risikoprofil und die Anlagestrategie der versicherten Person sind vom Vermögensverwalter oder Berater zu überprüfen. Die gewünschte Änderung wird erst nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung umgesetzt. Ein Wechsel von einer Wertschriften- zu einer Kontolösung ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung innert nützlicher Frist nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung vorgenommen. Im Falle eines Wechsels von einer Kontolösung

zu einer Anlagelösung oder einer Auszahlung kann die Stiftung eine Vorankündigung von 31 Tagen verlangen.

- 4 Falls sich die versicherte Person für keine der von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien entscheidet, behält sich die Stiftung das Recht vor, das Vorsorgevermögen der versicherten Person automatisch der risikoarmen Anlagestrategie gemäss Art. 53a BVV 2 zuzuführen.

## Art. 7 Börsenaufträge

- 1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften, Derivaten, Devisen o.ä. (nachfolgend «Börsenaufträge») ist immer schriftlich zu erteilen.
- 2 Der Kauf von Wertschriften kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Vorsorgeguthabens zweifelsfrei (nach erfolgter Eröffnung des Kontos/Wertschriftendepots) der versicherten Person zugewiesen werden konnte.
- 3 Auf dem Konto der versicherten Person hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Kosten und Entschädigungen zu verbleiben.
- 4 Erworbenen Wertpapiere werden – unter Belastung des entsprechenden Kontos – in das Wertschriftendepot der versicherten Person eingebucht. Die Ausführungskurse werden durch die Depotstellen auf den jeweiligen Börsenplätzen oder des anderweitig publizierten NAV ermittelt. Der Erlös aus einem allfälligen Verkauf von Wertpapieren wird dem entsprechenden Konto der versicherten Person gutgeschrieben.
- 5 Die zeitliche Verarbeitung von Börsenaufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotstellen und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ohne anderslautende Mitteilung erfolgen Ausführungen immer bestens. Die Stiftung ist bestrebt, die Abwicklungsgrundsätze bestens umzusetzen, namentlich auch bei Investitionsstopps. Dies beinhaltet weder eine verbindliche Leistungszusage noch begründet sie irgendwelche vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüche. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge gleich welcher Art wird die Haftung der Stiftung abgelehnt.

## Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler

- 1 Vermögensverwalter, welche von der Stiftung mit einem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt werden können, ergeben sich abschliessend aus Art. 48f BVV 2.
- 2 Vertragspartner, welche lediglich als Berater, Vermittler, Broker, Makler und dergleichen tätig sind, müssen in einem FIDLEG-Beraterregister, welches von einer FINMA zugelassenen Registrierungsstelle geführt wird, oder im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler eingetragen sein.

- 3 In allen Fällen müssen die Vertragspartner zusammen mit der Vereinbarung folgende Unterlagen einreichen:
  - a) Nachweis der Registrierung in einem FIDLEG-Beraterregister
  - b) Bewilligung seitens FINMA
  - c) Nachweis der Registrierung als Versicherungsvermittler im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler
- 4 Ausnahmen zu Ziff. 2 und 3 vorstehend sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.

#### Art. 9 Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters

- 1 Die versicherte Person erteilt dem Vermögensverwalter eine Vollmacht zuhanden der Stiftung.
- 2 Die Stiftung erteilt dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht bei der von der versicherten Person gewählten Depotstelle.

#### Art. 10 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49–58 BVV 2 verantwortlich.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen, übrigen Fonds und Anlagen in Infrastruktur muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.
- 5 Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Wertschriftendepot vorzunehmen.

#### Art. 11 Bilanzierungsgrundsätze

- 1 Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV 2 sowie SWISS GAAP FER 26.
- 2 Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, vermindert um allenfalls betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen. Auf fremde Währung lautende Aktiven und Passiven werden

zum Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.

- 3 Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

#### Art. 12 Berichterstattung und Controlling

- 1 Die versicherte Person wird von der Stiftung mindestens jährlich über den Stand seines Vorsorgeguthabens informiert und erhält mindestens einmal jährlich einen Vermögensauszug.
- 2 Der Stiftungsrat stellt durch die Geschäftsführung der Stiftung sicher, dass die mit den Vorsorgewerken und Vermögensverwaltern vereinbarten Anlagelösungen eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung periodisch die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
- 3 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen/Institutionen stellen der Stiftung mindestens jährlich Vermögens- und Kontoauszüge zur Verfügung. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten begründen.
- 4 Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten (z.B. Telekurs, Fides, Market Map usw.) für die Bewertung und die BVV 2-Auswertung der Wertschriftendepots.
- 5 Aufgrund der Bestimmungen zur Corporate Governance gemäss Art. 13 und zwecks Vermeidung von Kostenfolgen verzichtet die Stiftung auf die Weiterleitung von Informationen der Depotstellen an die versicherten Personen.

#### Art. 13 Corporate Governance

Soweit die Stimm- und Offenlegungspflicht gemäss Art. 71a und 71b BVG (in Kraft ab 1. Januar 2023) für die von der Stiftung gehaltenen Aktien gilt, legt die Stiftung die Grundsätze zur Wahrnehmung der Stimmepflicht in einem separaten Anhang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest (vgl. Anhang III).

#### Art. 14 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 Grundsätze
  - a) Von den in die Anlageorganisation eingebundenen Organen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–49a BVV 2) einzuhalten;
  - b) Einmal pro Jahr verlangt die Stiftung von allen Vertragspartnern, welche als Vermögensverwalter amten, eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.

## 2 Verhaltensregeln

Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:

- a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der versicherten Personen wahrzunehmen;
- b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller versicherten Personen dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen;
- c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der versicherten Personen zu fällen;
- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running;
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausnahmen sind gemäss Organisationsreglement geregelt;
- f) Sämtliche in die Anlageorganisation der Stiftung involvierten Personen und Institutionen (insbesondere Vermögensverwalter, Anlageberater, Broker) haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (z.B. Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandsdepflegetranchen o.ä.) zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird;
- g) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offen zulegen. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorbeugt;
- h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

## Art. 15 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Weiter kann der Stiftungsrat unter besonderen Umständen Abweichungen von diesem Reglement zulassen. Solche Abweichungen müssen mit einer schlüssigen Begründung protokolliert werden. Die Begründung orientiert sich an der «Prudent Investor Rule».

## Art. 16 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die versicherten Personen in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf [www.liberty.ch](http://www.liberty.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

## Art. 17 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

## Art. 18 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## Art. 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

## Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 2. Dezember 2022.

Schwyz, 6. Dezember 2024

Der Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung

## Anhang I

zum Anlagereglement der Liberty 1e Flex Investstiftung  
(gültig ab 01.01.2025)

### Erweiterung der Anlagentypen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Zulässige Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2	Begrenzungen OHNE Erweiterung		Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2		Begrenzungen MIT Erweiterungen Anlagekategorie
	Einzellimite	Anlagekategorie	Einzellimite	Anlagekategorie	
Bargeld					0–100 %
Forderungen	10 % pro Schuldner				0–100 %
Schweizerische Grundpfandtitel		50 %		100 %	0–100 %
Immobilien	5 % pro Immobilie	30 %, wovon max. $\frac{1}{3}$ im Ausland		50 %, wovon max. $\frac{1}{3}$ im Ausland	0–50 %
Beteiligungen	5 % pro Beteiligung	50 %		100 %	0–100 %
Anlagen in Infrastrukturen		10 %			0–10 %
Anlagen in Schweizer Private Debt/Equity		5 %			0–5 %
Alternative Anlagen		15 %	Nicht diversifizierte Anlagen max. 5 %	20 %	0–20 %
Anlagen in Fremdwährungen		30 %		60 %	0–60 %

## Anhang II

zum Anlagereglement der Liberty 1e Flex Investstiftung  
(gültig ab 01.01.2025)

### Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)

Zulässige Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2	Risk Level 1 <sup>1)</sup>		Risk Level 2		Risk Level 3		Risk Level 4		Risk Level 5		Risk Level 6	
	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite
<b>Bargeld</b>	100	0-100	5	0-100	5	0-100	5	0-100	5	0-100	5	0-100
<b>Forderungen</b>	0	0-100 <sup>2)</sup>	70	0-100	55	0-100	35	0-100	15	0-100	0	0-100
<b>Schweizerische Grundpfandtitel</b>	0	0-100	0	0-100	0	0-100	0	0-100	0	0-100	0	0-100
<b>Immobilien</b>	0	0-0	5	0-30	5	0-30	5	0-50	5	0-50	0	0-50
<b>Beteiligungen</b>	0	0-0	20	0-25	35	0-40	55	0-60	75	0-80	95	0-100
<b>Anlagen in Infrastrukturen</b>	0	0-0	0	0-10	0	0-10	0	0-10	0	0-10	0	0-10
<b>Anlagen in Schweizer Private Debt/Equity</b>	0	0-0	0	0-5	0	0-5	0	0-5	0	0-5	0	0-5
<b>Alternative Anlagen</b>	0	0-0	0	0-15	0	0-15	0	0-20	0	0-20	0	0-20
<b>Anlagen in Fremdwährungen</b>	0	0-0	10	0-30	17	0-30	27	0-60	30	0-60	30	0-60

1) Risk Level 1 beinhaltet die «risikoarme Strategie» gemäss Art. 53a BVV 2

2) Gewichtete Laufzeit maximal 5 Jahre, Bonität mindestens A- oder besser, ausschliesslich CHF

## Anhang III

zum Anlagereglement der Liberty 1e Flex Investstiftung  
(gültig ab 01.01.2023)

## Ausübung von Aktionärsrechten (Art. 71a und 71b BVG)

Gestützt auf Art. 13 des Anlagereglements der Liberty 1e Flex Investstiftung (nachfolgend «Stiftung») und auf Art. 71a und 71b BVG regelt der Stiftungsrat die Ausübung von Aktionärsrechten wie folgt:

### Art. 1 Grundsätze der Ausübung von Aktionärsrechten

#### 1 Anwendungsbereich

Die Stiftung übt die Aktionärsrechte, insbesondere Stimmrechte, von Aktien von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz grundsätzlich aus, wenn diese Aktien direkt gehalten werden. Bei ausländischen Gesellschaften wird das Stimmrecht grundsätzlich nicht ausgeübt.

#### 2 Grundsätzliche Richtlinien

- Die Stimmrechte sind im Interesse der versicherten Personen auszuüben. Das Interesse der versicherten Personen wird von den zuständigen Organen der Stiftung festgelegt und gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient. Für die Beurteilung der Anträge orientieren sich die zuständigen Organe am langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft.
- Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG, Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- Bei der Ermittlung des Interesses der versicherten Personen können auch Verhaltensregeln für die Ausübung von Mitwirkungsrechten sowie für gute Corporate Governance von national und international anerkannten Verbänden und Institutionen einfließen.
- Bei der Ausübung der Stimmrechte können Empfehlungen von in- und ausländischen Stimmrechtsberatern berücksichtigt werden.

- Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der versicherten Personen stehen oder wenn nicht auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds oder der Geschäftsführung beschlossen wird, vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaft abweichende Anträge zu unterstützen.

#### 4 Stimmzwang bei bestimmten Traktanden

In Umsetzung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben von Art. 71a Abs. 1 BVG wird die Stiftung an den Generalversammlungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Aktien im In- oder Ausland kotiert sind, und von denen sie Aktien hält (Schweizer Direktanlagen), die Stimmrechte zu angekündigten Anträgen ausüben, welche die folgenden Punkte betreffen:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- Abstimmungen über die zwingenden Statutenbestimmungen gemäss Art. 626 Abs. 2 OR, insbesondere Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen);
- Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss Art. 732-735d OR (Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind), insbesondere über die Vergütungen gemäss Art. 735 OR (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) und Art. 735d OR (unzulässige Vergütungen im Konzern).

#### 5 Enthaltungen und Verzicht auf die Ausübung der Stimmrechte

Ein genereller Verzicht auf die Stimmabgabe ist bei Schweizer Direktanlagen im Bereich der gemäss Art. 1 Ziff. 4 stimmpflichtigen Traktanden nicht zulässig. Hingegen ist auch in diesem Bereich eine Stimmenthaltung zulässig, jedoch nur im Interesse der versicherten Personen.

#### 6 Eintragung im Aktienregister

Die Stiftung lässt sich bei Schweizer Direktanlagen in der Form von Namenaktien als Aktionärin mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, um eine allfällige Ausübung der Stimmrechte gemäss diesem Reglementsanhänger zu ermöglichen.

### Art. 2 Verfahren zur Ausübung von Aktienstimmrechten

#### 1 Vorgehen

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

## 2 Umsetzung

Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person, einem Anlage-/Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

## 3 Prioritätenliste

Für die Umsetzung kann die Geschäftsführung bzw. die von ihr beauftragte Person eine angemessene Priorisierung bezüglich der wirtschaftlichen Tragweite eines Traktandums im Interesse der versicherten Personen vornehmen.

## Art. 3 Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den versicherten Personen offen gelegt. Ablehnungen von Anträgen des Verwaltungsrates oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Der Bericht steht den versicherten Personen auf [www.liberty.ch](http://www.liberty.ch) zur freien Verfügung.

## Art. 4 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglich wird.

## Art. 5 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglementsanhangs beschliessen.

## Art. 6 Inkrafttreten

Der vorliegende Reglementsanhang tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang 2 zum Anlagereglement vom 15. März 2019.

---

Schwyz, 2. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung